

Finanzberichterstattung

16 Finanzberichterstattung

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 30, 109a GG; Art. 1 FHGV

Mit der Finanzberichterstattung können sich interessierte Leser einen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens verschaffen. Die Finanzberichterstattung erfüllt zwei wichtige Funktionen:

- Entscheidungsgrundlage: Das Parlament oder die Stimmberechtigten und übrige interessierte Kreise erhalten eine solide Entscheidungsgrundlage für die Steuerung der Finanzen des Gemeinwesens.
- Rechenschaftsablage: Im öffentlich-rechtlichen Umfeld wird mit dem Finanzbericht Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Mittel abgelegt.

RMSG gibt bewusst nur die grundsätzliche Struktur und die hauptsächlichsten Inhalte der Finanzberichterstattung vor. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzberichterstattung wird dem jeweiligen Gemeinwesen überlassen. Der Detaillierungsgrad der Finanzberichterstattung richtet sich danach, auf welcher Stufe der Budgetkredit erteilt wird (siehe Kapitel 18.4). Rat, Parlament, GPK, interessierte Bürgerinnen und Bürger, kantonale und eidgenössische Amtsstellen sowie übrige interessierte Kreise haben Anspruch auf die Detailrechnung (Saldoliste). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes.

Folgende Elemente müssen zwingend in der Finanzberichterstattung enthalten sein:

Abbildung 44 Elemente der Finanzberichterstattung

- | | |
|----|--|
| 1. | Ein Kommentar des Rates zur Jahresrechnung |
| 2. | Eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde |

Folgende Elemente müssen zwingend im Budget enthalten sein:

Abbildung 45 Elemente des Budgets

- | | |
|----|---|
| 1. | Ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasster Kommentar des Rates |
| 2. | Bezeichnung der neuen Ausgaben |
| 3. | Der Steuerplan |
| 4. | Der Finanzplan, soweit Bürgerschaft oder Parlament nicht auf andere geeignete Weise informiert werden |

16.1 Rechnungsgemeinden

Als Rechnungsgemeinden werden diejenigen Gemeinden bezeichnet, die im Frühjahr Rechnung und Budget gemeinsam verabschieden. Jahresrechnung und Budget sind wie folgt auszugestalten und in dieser Form öffentlich aufzulegen. Der Bürgerschaft können auch nur Auszüge oder Zusammenfassungen zugestellt werden.

Genehmigung Rechnung des Vorjahres (VJ) und Budget des laufenden Jahres (LJ)¹

Erfolgsrechnung (Budget VJ, Rechnung VJ, Budget LJ)

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zu Rechnung VJ, Budget LJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

Investitionsrechnung (Budget VJ, Rechnung VJ, Budget LJ)

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zu Rechnung VJ, Budget LJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

Geldflussrechnung²

- Direkte oder indirekte Methode
- Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit, Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit, Veränderung flüssige Mittel

Bilanz (Anfangsbestand, Schlussbestand)

Anhang der Jahresrechnung

- Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel
- Anlagespiegel
- Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (z. B. Finanzkennzahlen, Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite, Leasingverbindlichkeiten)

Weitere Angaben zum Budget

- Bezeichnung der neuen Ausgaben (sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt)
- Steuerplan
- Finanzplan
- Zusätzliche Angaben zum Budget

Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden

Musterfinanzberichte für politische Gemeinden und Spezialgemeinden können auf der Internetseite www.rm.sg.ch heruntergeladen werden.

1 Der Bürgerschaft oder dem Parlament ist wenigstens eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vorzulegen. Kreditrechtlich relevant ist das detaillierte Budget (vorbehalten bleibt Art. 113 Abs. 3 GG). Bürgerschaft oder Parlament kann deshalb die Details zur Jahresrechnung oder zum Budget bei der Gemeinde beziehen.

2 Gilt für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Aufwand gemäss Jahresrechnung von über 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren sowie für alle politischen Gemeinden.

16.2 Budgetgemeinden

Budgetgemeinden sind die Gemeinden, die bereits im Herbst des Vorjahres über das Budget befinden und im Frühjahr des nächsten Jahres die Rechnung verabschieden. Jahresrechnung und Budget sind wie folgt auszugestalten und in dieser Form öffentlich aufzulegen. Der Bürgerschaft können auch nur Auszüge oder Zusammenfassungen zugestellt werden.

Genehmigung des Budgets des nächsten Jahres (NJ)

Erfolgsrechnung (Rechnung VJ, Budget LJ, Budget NJ)

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zum Budget NJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

Investitionsrechnung (Rechnung VJ, Budget LJ, Rechnung NJ)

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zum Budget NJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

Weitere Angaben zum Budget

- Bezeichnung der neuen Ausgaben (sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt)
 - Steuerplan
 - Finanzplan
 - Zusätzliche Angaben zum Budget
-

Genehmigung der Rechnung des Vorjahres

Erfolgsrechnung (Rechnung Vorvorjahr (VVJ), Budget VJ, Rechnung VJ)

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zur Rechnung VJ)

Investitionsrechnung (Rechnung VVJ, Budget VJ, Rechnung VJ)

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zur Rechnung VJ)

Geldflussrechnung³

- Direkte oder indirekte Methode
- Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit, Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit, Veränderung flüssige Mittel

Bilanz (Anfangs- und Schlussbestand)

Anhang der Jahresrechnung

- Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze
 - Eigenkapitalnachweis
 - Rückstellungsspiegel
 - Beteiligungsspiegel
 - Gewährleistungsspiegel
 - Anlagespiegel
 - Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (z. B. Finanzkennzahlen, Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite, Leasingverbindlichkeiten)
-

3 Gilt für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Aufwand gemäss Jahresrechnung von über 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren sowie für alle politischen Gemeinden.

Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden

Musterfinanzberichte für politische Gemeinden und Spezialgemeinden können auf der Internetseite www.rm.sg.ch heruntergeladen werden.

16.3 Öffentliche Auflage

Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

Abbildung 46

Unterlagen der öffentlichen Auflage

1.	Geschäftsbericht
2.	Gutachten und Anträge des Rates
3.	Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang) – gemäss vorstehenden Ausführungen zur detaillierten Ausgestaltung
4.	Budget (bestehend aus Erfolgs- und Investitionsrechnung) – gemäss vorstehenden Ausführungen zur detaillierten Ausgestaltung
5.	Anträge der Geschäftsprüfungskommission
